

Unterrichtsbestimmungen, Auszug aus Statut und Schulordnung, Schulgeld des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Schallaburg für das Schuljahr 2022/2023:

1. Schulgeld: Das Schulgeld wird monatlich mittels SEPA-Lastschrift eingehoben (von September bis Juni) oder kann mittels Zahlschein einmalig bis spätestens 31.10. des laufenden Schuljahres bezahlt werden. Die Höhe des Schulgelds wird vom Verbandsvorstand festgelegt. Das Schulgeld/Monat beträgt für das Schuljahr 2022/2023:

Einheit/Woche	Schulgeld Allgemein	Schulgeld mit Förderung	Schulgeld Erwachsene (keine Landes/Gemeindeförderung)
Einzelunterricht 60 min.	€ 169,50	€ 90,50	€ 254,50
Einzelunterricht 50 min.	€ 158,50	€ 75,50	€ 212,00
Einzelunterricht 40 min.	€ 134,50	€ 64,50	€ 169,50
Einzelunterricht 30 min.	€ 99,00	€ 49,00	€ 127,50
Kombi (25/25/25 min.) (Einzel/Gruppe/Einzel)	€ 120,50	€ 60,50	
Gruppenunterricht 50 min. (2 Schüler)	€ 109,00	€ 47,50	
Gruppenunterricht 60 min. (3 Schüler)	€ 82,50	€ 32,50	
Gruppenunterricht 60 min. (4 Schüler)	€ 70,00	€ 25,50	
Kindermusik 50 min.	€ 47,50	€ 28,00	
Tanz (Jazz Dance, Ballett, Kindertanz)	€ 51,50	€ 33,50	
Nur für Erwachsene:			
Tanz 75 min. (mind. 5 Teilnehmer)			€ 64,00

Für SchülerInnen mit Hauptwohnsitz Loosdorf, Melk, Schollach und Zelking-Matzleinsdorf gelten die Tarife „Schulgeld mit Förderung“. Für alle anderen SchülerInnen gelten die Tarife „Schulgeld allgemein“.

Das Schulgeld gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres).

2. Familienermäßigungen für SchülerInnen der Stadtgemeinde Melk (vom Familieneinkommen abhängig – unter € 57.940,94 lohnsteuerverpflichtetes Einkommen/Jahr): 2. Kind 25 % Ermäßigung ab dem 3. Kind 50 % Erm.; ANTRAG IST BIS ZUM 31.12. des abgelaufenen Schuljahres ZU STELLEN – das entsprechende Formular ist in der Musikschule erhältlich; Fam. Ermäßigung Loosdorf: ab dem 2. Kind 25% Ermäßigung für das 2./3...Kind; Fam. Ermäßigung Schollach: ab dem 2. Kind 25 % Ermäßigung für das 2./3.....Kind;

3. Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können vom Schulleiter bewilligt werden.

4. Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 33 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Verletzung, Besuch der Berufsschule) nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt. Ein schriftlicher Nachweis ist jedenfalls erforderlich. Feiertage sind keine Unterrichtstage.

5. Auf die unterrichtsfreien Tage und Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz Anwendung.

6. Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere ist außer den Erziehungszielen (Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen) Freude am aktiven Musizieren zu wecken und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

7. Die Ausbildung erfolgt in den Stufen Elementar- (E), Unter-(U), Mittel-(M) und Oberstufe (O). Jede/r Schüler/in hat sich im jeweiligen Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächst höhere Leistungsstufe zu unterziehen.

8. Die SchülerInnen haben den Unterricht regelmäßig u. pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen unterstützen die Erziehungsberechtigten diese Vorbereitung. Notwendige Unterrichtsmaterialien sind mitzubringen.

9. Der Unterricht wird grundsätzlich als Präsenzunterricht abgehalten. Unter besonderen Umständen im Falle höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Naturereignis,...) wird, soweit möglich, der Unterricht in Form von „distance learning“ über digitale Medien abgehalten.

10. Die SchülerInnen haben grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

11. Eine Anmeldung zum Unterricht ist ganzjährig möglich. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist ein vorhandener freier Unterrichtsplatz. Die Wiederanmeldung ist für jedes Schuljahr bis Ende Mai neu vorzunehmen. Eine Nichtanmeldung bis zum 31. Mai kommt einem Austritt gleich.

12. Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe (schwere Krankheit, Wohnsitzverlegung) möglich. Es entscheidet der Musikschulleiter.

13. Ein Austritt während des Schuljahres im Kurs- und Hauptfachunterricht ist nicht möglich (Ausnahmen sind Verzug, Krankheit oder Verletzung, die ein weiteres Fortsetzen des Unterrichts unmöglich machen – Vorlage eines ärztlichen Attestes).

14. Versäumte Unterrichtseinheiten: a) Der Schüler ist verpflichtet, den Lehrer/Schulleiter von einer voraussehbaren Versäumung des Unterrichts rechtzeitig zu verständigen. Bei Minderjährigen ist dies die Aufgabe der Erziehungsberechtigten. b) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt o. verspätet besucht werden, müssen nicht nachgeholt werden. c) Bei krankheitsbedingter Verhinderung einer Lehrkraft wird die Vertretung durch eine andere Lehrkraft angestrebt.

Melk, am _____

Unterschrift des/r Zahlungspflichtigen